

### **1. Veranstalter**

Veranstalter ist die Stadt Laatzten, Team Kinder- und Jugendbüro (- nachstehend "Träger" genannt). Bei den Programmen handelt es sich um Maßnahmen im Sinne des § 11 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).

### **2. Anmeldung und Vertragsabschluss**

Für die Ferienbetreuung (auch Angebot genannt) anmelden kann sich grundsätzlich jedes Kind zwischen 6 und 12 Jahren, welches in der Stadt Laatzten wohnt sowie Kinder in dem genannten Alter, deren Eltern im Stadtgebiet Laatzten arbeiten.

In besonderen Fällen besteht auch für etwas jüngere oder ältere Kinder die Möglichkeit der Teilnahme.

Die Entscheidung hierüber wird vom Träger stets im Einzelfall geprüft bzw. getroffen.

Die Anmeldung hat zwingend auf dem Vordruck des Trägers zu erfolgen und ist von den oder dem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt wurde.

Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die

- Ausschreibung,
- Teilnahmebedingungen,
- schriftliche Bestätigung.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt wurden.

### **3. Zahlungsbedingungen**

Nach Empfang der Zahlungsaufforderung, die als Rechnung gilt, ist der Gesamtbetrag spätestens bis zu dem, in der Zahlungsaufforderung genannten Termin zu zahlen. Kontonummer und Verwendungszweck sind hierbei zu beachten.

### **4. Leitung**

Das Angebot wird von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kinder- und Jugendbüros geleitet und durchgeführt. Den Anweisungen der Mitarbeiter/-innen ist Folge zu leisten. Verlässt das Kind eigenmächtig das Veranstaltungsgelände während der Veranstaltungszeit ohne Begleitung einer Betreuungskraft, so endet die Aufsichtspflicht des Trägers.

### **5. Verhalten der Teilnehmer/-innen am Angebotsort**

Der Träger ist berechtigt, Teilnehmer/-innen, die den Anordnungen der Mitarbeiter/-innen zuwiderhandeln, gegen die Hausordnung verstoßen oder strafbare Handlungen begehen, von dem Angebot auszuschließen. Die Personensorgeberechtigten erklären durch Unterschrift auf der Anmeldung ihr Einverständnis zu solchen Maßnahmen und verpflichten sich, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen sowie die/den Teilnehmer/-in nach Aufforderung unverzüglich abzuholen.

### **6. Krankenversicherung**

Die Teilnehmer/-innen müssen Mitglied einer Krankenkasse sein oder für die Dauer des Angebots eine Krankenversicherung abschließen. Vom Träger entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Arznei-, Fahrt- oder sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Personensorgeberechtigten unabhängig von der Erstattung durch Krankenkassen zurückzuzahlen.

### **7. Rücktritt durch den/die Teilnehmer/-in**

Der/die Teilnehmer/-in kann jederzeit von dem Angebot zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Das Eingangsdatum der Rücktrittsmeldung gilt als Rücktrittszeitpunkt. Nichtzahlung fälliger Beiträge ersetzt keinesfalls eine Rücktrittserklärung.

Ohne schriftliche Rücktrittserklärung werden 100 Prozent des Teilnahmebetrages fällig.

Der Träger ist berechtigt, für den Rücktritt eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € zu erheben. Erfolgt die schriftliche Rücktrittserklärung nach Anmeldeschluss des Angebots, ist der Träger berechtigt 100 Prozent des Teilnahmebetrages zu berechnen.

Alternativ ist es dem Träger möglich, die ihm entstehenden Kosten wie Stornogebühren von Vertragsunternehmen oder andere tatsächlich entstandenen Kosten vom Teilnehmerbeitrag einzubehalten bzw. zu berechnen. Die Entscheidung, welches Verfahren gewählt wird, trifft der Träger.

Bei Nichtteilnahme im Krankheitsfall ist der Träger am Krankheitstag unverzüglich bzw. vor Beginn des Angebots telefonisch oder schriftlich per E-Mail an [kinderundjugendbuero@laatzen.de](mailto:kinderundjugendbuero@laatzen.de) über die Nichtteilnahme zu informieren. Für die ersten aufeinanderfolgenden drei Krankheitstage bzw. für einzelne Krankheitstage werden 100 Prozent des Teilnahmebetrages fällig. Nach dem dritten aufeinanderfolgenden Krankheitstag wird bei Vorlage eines ärztlichen Attests die Teilnahmegebühr für die verbleibende Dauer der Krankheit ohne Abzug zurückgezahlt. Ohne Vorlage eines ärztlichen Attests werden 100 Prozent des Teilnahmebetrages fällig.

#### **8. Rücktritt durch den Träger des Angebots**

Der Träger ist berechtigt, bis zwei Wochen vor Beginn des Angebots abzusagen, wenn die dafür vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird die Teilnahmegebühr umgehend und ohne Abzug zurückgezahlt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Der Träger ist berechtigt, bis zwei Wochen vor Beginn des Angebots Angebotsorte zusammen zu legen, wenn die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht für alle Angebotsorte erreicht wird. In diesem Fall ist der/die von der Ortsveränderung betroffene Teilnehmer/-in berechtigt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Versand der Benachrichtigung ohne Angabe von Gründen kostenfrei vom Angebot zurückzutreten.

Der Träger kann ohne Einhaltung einer Frist die Teilnahmebestätigung zurücknehmen, wenn durch den/die Teilnehmer/-in bzw. den/die Personensorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. In diesem Fall behält der Träger den Anspruch auf den Teilnahmebetrag.

#### **9. Gesundheitszustand der Teilnehmer/-innen**

Sofern ansteckende Krankheiten bestehen, ist eine Teilnahme wegen Gefährdung der am Angebot beteiligten Personen nicht möglich. Der Träger ist berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand des/der Teilnehmers/Teilnehmerin zu verlangen. Ergibt die ärztliche Bescheinigung, dass der/die Angemeldete gesundheitlich zur Teilnahme an dem Angebot nicht geeignet ist, ist er/sie vom Angebot ausgeschlossen, und es gelten die Regelungen über den Rücktritt durch den/die Teilnehmer/-in (s. Nr. 7). Bei Verdacht auf Krankheit während der Betreuungszeiten werden der/die Personensorgeberechtigte/n vom Träger schnellstmöglich benachrichtigt und müssen das Kind abholen. Sie bevollmächtigen das Betreuungspersonal im Notfall eine medizinische Behandlung des Kindes zu veranlassen.

#### **10. Außergewöhnliche Umstände**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Angebot der Ferienbetreuung durch nicht vorhersehbare Preissteigerungen, Kürzungen in öffentlichen Haushalten, veränderte politische Situationen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Veranstaltungsorten oder andere Vorfälle nicht voraussehbarer höherer Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen sind die Teilnahmebeiträge ohne Abzug zurückzuzahlen. Muss ein Angebot nach Antritt vorzeitig beendet werden, kann der Träger für die von ihm erbrachten und in diesem Zusammenhang noch zu erbringenden Leistungen eine entsprechende Entschädigung verlangen. Der Träger ist, falls das Angebot die Beförderung mit umfasst, zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Sofern hierbei Mehrkosten entstehen, haben beide Parteien diese je zur Hälfte zu zahlen.

#### **11. Versagung von Erstattungen**

Erstattungen bzw. Teilerstattungen werden nicht vorgenommen, wenn der/die Teilnehmer/-in aus Krankheitsgründen, Heimweh oder sonstigen von ihm/ihr zu tragenden Gründen vorzeitig den Angebotsort verlassen muss bzw. später oder gar nicht zum Angebotsort kommt (Ausnahme: für länger andauernde Krankheit s. Nr. 7). Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer aus den unter Punkt 5 genannten Gründen vorzeitig die Teilnahme beenden muss.

#### **12. Haftungsbegrenzung**

Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Für Schäden der angemeldeten Teilnehmer/innen und bei Diebstählen besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz durch den Träger.

Für alle Fälle, in denen der/die Teilnehmer/-in in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Angebot einen Schaden erleidet oder Dritten einen Schaden zufügt, übernimmt die Stadt Laatzen, mit Ausnahme aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung heraus, keine Haftung. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, der Mitglieder oder Beauftragten beruhen. Die Stadt Laatzen übernimmt keine Haftung für beschädigtes oder abhanden gekommenes Gepäck, Kleidung oder andere Gegenstände.